

20. Kann dem durch den Besitz des Wechsels und der Protesturkunde legitimierten Kläger vom Acceptanten entgegengesetzt werden, daß er die Forderung aus dem Wechsel nach der Protesterhebung mittels Cessionsurkunde abgetreten habe und hiervon dem Acceptanten seitens des Cedenten wie des Cessionars Anzeige gemacht worden sei?

I. Civilsenat. Urt. v. 26. April 1890 i. S. G. (Wehl.) w. M. (Rl.)
Rep. I. 45/90.

I. Landgericht Halle.

II. Oberlandesgericht Naumburg.

Der vom Aussteller des Wechsels an eigene Order und Inhaber desselben zur Zeit der Protesterhebung angestellten Wechselklage setzte der Acceptant den Einwand entgegen, daß der Kläger nach der Protesterhebung mittels schriftlicher Cessionsurkunde die Forderung aus dem Wechsel abgetreten und der Kläger sowohl, wie der Cessionar ihm hiervon Anzeige gemacht habe. Er erachtete deshalb den Kläger ohne Rückcession nicht für aktiv legitimiert. Der Kläger bestritt die erfolgte Cession, erachtete dieselbe auch für unerheblich, da der Besitz des Wechsels und der Protesturkunde ihn legitimiere. Diese vom Berufungsgerichte geteilte Auffassung wurde vom Reichsgerichte gemißbilligt und der Einwand des Beklagten für erheblich erachtet.

Aus den Gründen:

... „Die geschehene Verwerfung des vom Beklagten aus der erfolgten und ihm angezeigten Cession der Rechte aus dem Wechsel seitens des Klägers an H. L., Institut für Recherche und Intasso in Berlin, hergeleiteten Einwandes läßt sich nicht aufrecht erhalten.

Der Einwand ist nicht einem Dritten entgegengestellt, der auf Grund eines Indossaments desjenigen, der cediert hätte, legitimiert

erschiene, sondern demjenigen, der selbst cediert und die Cession dem Beklagten angezeigt haben soll.

Hat aber der Kläger seine Rechte aus dem Wechsel einem Dritten im Wege der Cession abgetreten und selbst hiervon dem Beklagten Anzeige gemacht, so kommt die Vorschrift des §. 414 A.L.R. I. 11 zur Anwendung, nach welcher der Schuldner sich nunmehr nicht mehr mit Wirkung gegen den Cessionar über die Forderung mit dem Cedenten einlassen kann. Daß der Kläger den Wechsel besitzt, könnte solcher Cession gegenüber nur dann von Belang sein, wenn sich daraus ergäbe, daß die angezeigte Cession rechtlich unwirksam war. Denn eine Wiederabtretung der cedierten Forderung aus dem Wechsel seitens des Cessionars an den Cedenten ergibt sich aus dem bloßen Besitze seitens des letzteren nicht.

Wenn man nun auch mit dem Reichsoberhandelsgerichte in dem in den Entscheidungen desselben Bd. 11 S. 280 flg. abgedruckten Urteile annimmt, daß es zur Perfektion der Cession der Forderung aus dem Wechsel der Übergabe der Wechselurkunde bedarf, so ist doch diese rechtliche Auffassung aus doppeltem Grunde nicht geeignet, die erfolgte Anzeige der Cession unerheblich zu machen. Einmal beweist der jetzige Besitz des Wechsels seitens des Klägers durchaus nicht, daß der Kläger den Wechsel nicht, als er die Forderung aus dem Wechsel abtrat, dem Cessionar übergeben hat. Der Beklagte würde, falls er dem Kläger zahlt, der Verantwortung dem Cessionar gegenüber nicht entgehen, wenn dieser beweist, daß ihm mit der Cession auch der Wechsel ausgehändigt worden, vielleicht sogar in Anbetracht der Anzeige und der behaupteten gleichzeitigen Aufforderung des Cessionars, ihm zu zahlen, selbst die Beweislast, daß der Wechsel nicht ausgehändigt worden, übernehmen müssen. Sodann aber wäre die erfolgte Cession, auch wenn sie nicht von der Ausgehändigung der Wechselurkunde begleitet war, wie auch jenes Urteil des Reichsoberhandelsgerichtes (vgl. S. 254. 255 a. a. D.) ergibt, keineswegs ohne jede rechtliche Wirkung. Der Cessionar hätte jedenfalls durch die Cession das Recht auf Auslieferung des Wechsels erworben und schon die Kenntnis dieses Rechtes seitens des Beklagten vermittelt durch die rechtserhebliche, gerade zum Zwecke der Beendigung der Verfügungsbefugnis des Klägers über die Forderung erfolgte Anzeige von der Cession, beseitigt nach den Grundsätzen des preussischen Landrechtes

(vgl. §. 25 I. 10) für den debitor cessus den guten Glauben, der ihn berechtigen könnte, wirksam über die Forderung noch mit dem Cedenten zu verhandeln. Nur als Cedent, der den Wechsel im Besitz hat, kommt aber der Kläger in Betracht, denn seine wechselrechtliche Legitimation beruht lediglich auf Erklärungen, die vor der behaupteten Cession datieren und nach derselben neue Wirkungen nicht mehr haben hervorbringen können, wie es hätte vielleicht der Fall sein können, wenn ein Blankogiro vorhanden gewesen wäre, sodaß man auf Grund präsumtiver Übertragung des Wechsels mit der Cession den Cessionar unter Absehen von der Cession auch als wechselmäßig legitimierten Inhaber und einen neuen Erwerb des Klägers mittels dieses Blankogiros gedeckt ansehen könnte. Die Auffassung des Berufungsgerichtes, daß der Beklagte, weil er an den Kläger nur gegen Ausständigung des Wechsels zu zahlen brauche, gegen jeden Anspruch des Cessionars gesichert sei, ist daher nicht zutreffend. Freilich kann der Cessionar aus dem Wechsel nicht klagen, wenn er denselben nicht hat. Daraus folgt aber nicht, daß er nicht unter dem Gesichtspunkte der Verpflichtung des Beklagten zur Herausgabe des Wechsels wegen bewusster Beeinträchtigung des dem Cessionar zustehenden Rechtes auf Auslieferung desselben von demselben Zahlung des der Wechselsumme entsprechenden Betrages fordern könnte. Der Beklagte hat also allerdings ein Recht darauf, dem Kläger auf Grund der behaupteten und durch Urkunden unter Beweis gestellten Cession und ihrer Anzeige seitens des Klägers die Berechtigung, zum Klagenanspruche zu bestreiten, für welche es in diesem Falle des Nachweises der Wiederaufhebung der Cession oder einer neuen Cession seitens des früheren Cessionars an den Kläger bedurft hätte.“ . . .